



jugendsozialarbeit aktuell

Nummer 81 / August 2008

Sehr geehrte Leserin,
sehr geehrter Leser,

das „Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze“ (1. SGB II-Änderungsgesetz) vom 24.03.2006 hat für erwerbslose junge Menschen, die volljährig und noch nicht 25 Jahre alt sind, durch ein so genanntes Auszugsverbot und die erweiterte Unterhaltsverpflichtung der mit ihnen in Bedarfsgemeinschaft lebenden Eltern(teile) die Lebensbedingungen erheblich und zumeist zusätzlich belastet.

Hieraus resultieren einerseits Einschränkungen bei der Verselbständigung und beruflichen Integration, denn junge Volljährige werden dazu gezwungen, in oft prekären und beengten Wohnverhältnissen und häufig spannungsreichen familiären Beziehungskonstellationen zu leben. Andererseits wirft die Regelung diverse rechtssystematische und rechtspraktische Fragen, bspw. in Bezug auf eine Verantwortungsübernahme der Jugendhilfe, auf.

Der vorliegende Beitrag von Prof. Dr. Peter Schruth skizziert die wesentlichen sozialen und rechtlichen Implikationen des "Auszugsverbotes" für junge SGB II-Bezieher(innen).




Thomas Pütz M.A.
Geschäftsführung

Das Auszugsverbot junger SGB II-Bezieher(innen)

Dr. Peter Schruth

1. Problemstellung

Noch mit dem Inkrafttreten des SGB II am 1.1.2005 bildeten nur minderjährige unverheiratete Kinder mit ihren Eltern eine Bedarfsgemeinschaft. Diese Kinder erhielten 80% der Regelleistung des SGB II. Mit dem Anfang 2005 neu eingeführten Rechtsbegriff der „Bedarfsgemeinschaft“ in § 7 Abs. 2, 3 SGB II verbindet das Gesetz eine einheitliche Bedürftigkeitsprüfung für bestimmte Personen in einem gemeinsam wirtschaftenden Haushalt unter Berücksichtigung des wechselseitig einzusetzenden Einkommens und Vermögens zur Bedarfsdeckung. Sobald diese „Kinder“ volljährig wurden, bildeten sie eine eigene Bedarfsgemeinschaft und erhielten 100% der Regelleistung, auch wenn sie weiterhin bei den Eltern wohnten. Der neue § 22 Abs. 2 a SGB II verändert diese Rechtslage. In der Gesetzesbegründung wird u. a. dazu ausgeführt, dass dabei nicht dem Umstand Rechnung getragen wurde, dass Kinder, die weiterhin im Haushalt der Eltern leben, nicht die Generalkosten eines Haushalts (Versicherungen, Strom etc.) zu tragen hätten. Deshalb werden nun auch „Kinder (...), die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben“ (§ 7 Abs. 3 Nr. 4 SGB II), in die Bedarfsgemeinschaft der Eltern einbezogen. Ihr Regelbedarf wird von 100% auf 80% reduziert. Schon vom Sprachduktus muss erstaunen, wenn in der Koalitionsvereinbarung von „unter 25-jährigen Kindern“



gesprochen wird¹, während das SGB VIII von „jungen Volljährigen“ (§ 41 SGB VIII) spricht. Die mit dem § 22 Abs. 2 a SGB II gewollte gesetzliche Einschränkung des Auszugs junger Menschen bis zu ihrem 25. Geburtstag aus der elterlichen Wohnung betrifft zugleich jene Personengruppe, für die das Kinder- und Jugendhilfegesetz bei Bedarf besondere sozialpädagogische Hilfen zur Verselbständigung anbietet (§§ 13, 19, 41 SGB VIII). Müssen junge Volljährige in der elterlichen Bedarfsgemeinschaft nach dem SGB II wohnen bleiben, obwohl die Familie mit ihrer Verselbständigung – nicht nur aus persönlichen Gründen des jungen Volljährigen – kalkuliert hat, dann können sich Konfliktpotentiale verstärken, deren Bewältigung wesentlich zu den Aufgaben der Jugendhilfe zählen. Auswirkungen der „Verhaftung“ junger Volljähriger in der familiären Bedarfsgemeinschaft können zum Beispiel sein:

- Daraus sich verschärfende familiendynamische Konflikte,
- Existenzgefährdungen bei denjenigen jungen Volljährigen, die es zu Hause trotz der verweigerten Auszugsgenehmigung nicht länger aushalten, davon laufen und prekäre Bedingungen eines Lebens auf der Straße oder im Mitwohnen (bei Bekannten) notgedrungen vorziehen,
- durch familiäre Konflikte bedingte schulische und ausbildungsbezogene Abbrüche,
- zweifelhafte Auswege zur Begründung von Ausnahmen einer zu erwartenden verweigerten Auszugsgenehmigung wie z. B. Schwangerschaften, Scheinverheiratungen.

Die benannten naheliegenden sozialen Probleme junger volljähriger Menschen im (nicht einfach auflösbaren) Zusammenleben mit ihren Herkunftsfamilien oder die existenziell bedrohlichen Ausweichbewegungen in ein prekäres Leben auf der Straße drängen sozialrechtliche Fragen nach der Rechtsqualität des § 22 Abs. 2 a SGB II ebenso auf wie Fragen nach der Leistungskonkurrenz mit dem Jugendhilfe- und Sozialrecht, denn offenkundig ist, dass nicht die eine öffentliche Hand (SGB II) prekäre Lebensumstände (mittelbar) herstellen kann, die die andere öffentliche Hand (SGB VIII, SGB XII) sozialpädagogisch bzw. materiell wieder aufzufangen hat.

¹ "Künftig sollen unverheiratete, unter 25-jährige Kinder grundsätzlich in die Bedarfsgemeinschaft einbezogen werden." (Koalitionsvertrag von CDU/SPD).

Dem Wortlaut der Vorschrift nach geht es um einen Vorbehalt der Kostenübernahme für Unterkunft und Heizung für den Fall, dass ein unter 25-jähriger Hilfebedürftiger umziehen will (und zwar aus der elterlichen Wohnung und damit aus der mit den Eltern bestehenden Bedarfsgemeinschaft, vgl. § 7 Abs. 3 Nr. 4 SGB II). Hierzu bedarf es grundsätzlich einer Zusicherung durch den kommunalen Träger vor dem ins Auge gefassten Auszug und Umzug (Satz 1). Satz 2 regelt drei allgemeine Gründe, die die Kommune verpflichten, eine solche Zusicherung als Verwaltungsakt, als quasi Genehmigung des Auszuges gegenüber dem unter 25-jährigen Hilfebedürftigen zu erklären. Für die Anwendbarkeit des § 22 Abs. 2 a SGB II und dessen Subsumtion im Einzelfall gilt grundsätzlich nach den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG Beschluss vom 15.5.2005 – 1 BVR 569/05), dass existenzsichernde Leistungen nicht auf Grund bloßer Mutmaßungen verweigert werden dürfen, es bedürfe vielmehr belegter tatsächlicher Erkenntnisse.² Dieser Grundsatz gebietet, dass der SGB II-Rechtswender besonders sorgfältig mit der Sachverhaltsaufklärung im Einzelfall umgeht, um sowohl Fragen der Anwendbarkeit des § 22 Abs. 2 a SGB II als auch dessen Subsumtion im Einzelfall verfassungskonform zu gestalten.

2. Begrenzter Anwendungsbereich der Vorschrift

Der Anwendungsbereich des § 22 Abs. 2 a SGB II ist im wesentlichen nach der Stichtagsregelung, dem Erstauszug, beim Umzug der gesamten Bedarfsgemeinschaft, durch die Voraussetzung bestehender Hilfebedürftigkeit und die Zusicherungserklärung vor Vertragsschluss eingegrenzt.

2.1. Stichtagsregelung

Nach der Stichtagsregelung des § 68 Abs. 2 SGB II findet der § 22 Abs. 2 a SGB II keine Anwendung für Personen, die am 17.2.2006 nicht mehr zum Haushalt der Eltern oder eines Elternteils gehörten. Daraus folgt zum einen, dass diejenigen unter 25-jährigen Hilfebedürftigen, die zum Stichtag nicht zum Haushalt ihrer Eltern gehörten, danach aber wieder bei den Eltern eingezogen sind, auch dann nicht mehr unter den Anwendungsbereich des § 22 Abs. 2 a SGB II fallen; es kann auch keine Rechtsverpflichtung für diesen

² LSG Sachsen Beschluss vom 14.9.2006 – L 3 B 292/06 AS-ER: Hier angewendet auf Feststellungen zur Abgrenzung zwischen Bedarfsgemeinschaft und Haushaltsgemeinschaft

Personenkreis geben, der ihnen unter Sanktionsandrohung abverlangen könnte, wieder in den elterlichen Haushalt zurückzuziehen. Zum anderen folgt daraus, dass für diese Personen der § 20 Abs. 2 a SGB II nicht anwendbar ist, es also wegen Nichtbeachtung des § 22 Abs. 2 a SGB II keine Absenkung des Regelleistungsanspruches auf 80% geben darf.

2.2. Erstauszug

Zwar geht es nach dem Wortlaut des § 22 Abs. 2 a SGB II um alle Umzüge des Personenkreises, aber der Gesetzgeber wollte nur eine eingeschränkte Anwendung der Vorschrift auf Erstumzüge.³ Dies im wesentlichen deshalb, weil der Gesetzgeber eine Sonderregelung für hilfebedürftige Familien schaffen wollte, in denen junge Volljährige leben, die ebenfalls hilfebedürftig sind, und nur für diese familiäre Konstellation sollte „dem Auszugswunsch die Selbsthilfeverpflichtung der Leistungsbezieher nach § 2 SGB II und die Einstandsverpflichtung der Eltern nach § 9 Abs. 2 Satz 2 SGB II entgehen (stehen)“.⁴

2.3. Umzug der gesamten Bedarfsgemeinschaft

Der Anwendungsbereich des § 22 Abs. 2 a SGB II ist auch dann nicht gegeben, wenn eine Bedarfsgemeinschaft mit mindestens einer Person unter 25 Jahren gemeinsam umzieht. Dies betrifft regelmäßig die Fälle, in denen junge Volljährige nicht aus dem elterlichen Haushalt ausziehen, um einen eigenen Hausstand zu gründen, vielmehr musste die Wohnung von der gesamten Bedarfsgemeinschaft aufgegeben werden (z. B. Kündigung des Mietverhältnisses durch den Vermieter). Dies ist rechtsbegrifflich kein „Umzug“ im Sinne des § 22 Abs. 2 a SGB II. Davon zu unterscheiden ist, wenn in einem solchen Falle der junge Volljährige eine eigene Wohnung nimmt. Für diesen Fall kann nichts anderes gelten, ist der § 22 Abs. 2 a SGB II nicht anwendbar. Ein erzwungener Mit-Umzug des jungen Volljährigen, also in die neue Wohnung der familiären Bedarfsgemeinschaft einzuziehen zu müssen, wäre kaum mit dem Grundrecht auf Freizügigkeit nach Art. 11 Grundgesetz und damit dem Recht, an jedem Ort innerhalb des Bundesgebietes Aufenthalt und Wohnsitz zu nehmen, vereinbar.

³ vgl. Ausschuss - Drs. 16 (11) 80 neu, S.4

⁴ Arbeitslosenprojekt TuWas (Hrsg.), Leitfaden zum Arbeitslosengeld II, S.79

2.4. Voraussetzung bestehender Hilfebedürftigkeit

Wenn eine junge volljährige Person aus der elterlichen Wohnung ausziehen will und für die eigene neue Wohnung die Übernahme der Unterkunfts- und Heizungskosten vom SGB II-Leistungsträger wegen dann entstandener Hilfebedürftigkeit begehrt, aber die Bedarfsgemeinschaft mit den Eltern gerade zum Zeitpunkt der Antragstellung nach § 22 Abs. 2 a SGB II „nicht hilfebedürftig“ ist, dann fragt sich, ob § 22 Abs. 2 a SGB II in diesen Fällen Anwendung findet.

2.5. Zusicherungserklärung vor Vertragsabschluss

Grundsätzlich muss der auszugswillige junge Volljährige die Kostenübernahme für Unterkunft und Heizung vor dem Vertragsschluss über die Unterkunft beantragt haben und ihm die Kostenübernahme vom SGB II Leistungsträger zugesichert worden sein.⁵ Davon unabhängig ist, wenn der junge Volljährige für eine Übergangsphase schon aus dem elterlichen Haushalt faktisch ausgezogen ist. Daraus folgt auch, dass für die Abgabe der Zusicherungserklärung nicht vorausgesetzt werden kann, dass sich die Zusicherung auf eine konkrete Wohnung beziehen muss, es ist danach für den Hilfesuchenden nicht erforderlich, eine neue Unterkunft nachweisen zu können.⁶ Eine Zusicherungserklärung vor Vertragsschluss entfällt allerdings dann, wenn sie bei dem SGB II Träger rechtzeitig beantragt und bei erkennbar eilbedürftiger Entscheidung ohne sachlichen Grund verzögert worden ist.⁷

3. Eine wesentliche gesetzliche Ausnahme: „Schwerwiegende soziale Gründe“

Der örtlich zuständige kommunale Träger (bzw. ARGE/Jobcenter) ist zur Zusicherung nach § 22 Abs. 2 a Satz 2 Nr. 1 SGB II verpflichtet, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung ein „schwerwiegender sozialer Grund“ vorliegt, der einem Verweis des jungen Volljährigen auf die Wohnung der Eltern oder eines Elternteils entgegen steht. Nach dem Wortlaut der Ausnahmeregelung soll nicht jeder sozialer Grund eine Zusicherungsverpflichtung begründen, sondern nur ein „schwerwiegender“, also ein solcher von erheblichem Gewicht. So meint das Landessozialgericht NRW, dass

⁵ Berlitz in LPK-SGB II § 22 Rz. 84

⁶ LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 31.8.2007 – L 5 AS 29/06

⁷ SG Dresden 6.6.2006 S 23 AS 838/06 ER

wegen eines solchen erheblichen Gewichtes des Ausnahmemerkmals „nicht jede familiäre Auseinandersetzung“ gemeint sein könne, auch nicht „alltägliche und banale Probleme, die auszuhalten und zu lösen durchaus zumutbar erscheint“.⁸ Ein wesentliches Indiz für gegebene „schwerwiegende soziale Gründe“ ist die „schwere Störung der Eltern-Kind-Beziehung“. Die Rechtsliteratur spricht fast durchgehend von der „schwer gestörten Eltern-Kind-Beziehung“, wenn der schwerwiegende soziale Grund des § 22 Abs. 2 a Satz 2 Nr. 1 SGB II inhaltlich eingegrenzt werden soll.

Die sozialgerichtliche Rechtsprechung zu § 64 Abs. 2 Nr. 4 SGB III lässt sich zur Auslegung des Begriffes „gestörtes Eltern-Kind-Verhältnis“ wie folgt zusammenfassen:

Von einem „gestörten Eltern-Kind-Verhältnis“ könne noch nicht gesprochen werden,

- a) wenn der Auszug nicht als letzter Ausweg auf die Streitigkeiten zwischen dem jungen Mensch und den Eltern erforderlich war,
- b) wenn die gesundheitlichen Probleme eines Elternteils nicht in der Häufigkeit, Intensität und Beeinträchtigung und in den Auswirkungen auf das gestörte Eltern-Kind-Verhältnis glaubhaft gemacht worden seien,
- c) wenn der junge Mensch lediglich nicht seinen familiären Pflichten nachkomme (z. B. zu lautes Musikhören, keine Übernahme von Haushaltspflichten).⁹

Ein „gestörtes Eltern-Kind-Verhältnis“ liege dagegen dann vor,

- a) wenn der Jugendliche aufgrund erheblicher Auseinandersetzungen in einem gravierend gestörten Verhältnis zu seinen Eltern oder einem Elternteil bzw. dessen Partner/in lebe, ohne dass sich nach den gesetzlichen Regelungen für die Beurteilung des Eltern-Kind-Verhältnisses eine deren Verursachung in den Gründen zuweisende Schuldfrage stelle,
- b) wenn sich eine festgestellte Störung des Eltern-Kind-Verhältnisses auf das Zusammenleben der Beteiligten ausgewirkt habe und eine erforderliche Prognoseentscheidung darlege, in welcher Weise sich das Zusammen-

leben von Eltern und Kind in der Zukunft entwickeln werde,¹⁰

- c) wenn der junge Volljährige und seine Eltern nach lang währenden tiefgreifenden Auseinandersetzungen übereinstimmend das Zusammenleben in einer gemeinsamen Wohnung ausschließen.¹¹

Sofern man allein auf die Eltern-Kind-Beziehung und nicht auf die Beziehung zu sonst im Haushalt lebenden Personen abstellt, dürften die Anforderungen an den Schweregrad der Störungen nicht überzogen werden, um die Annahme zu rechtfertigen, die Verweisung auf die Elternwohnung sei aus schwerwiegenden sozialen Gründen unzumutbar.¹²

Die Einschaltung von Trägern der Jugendhilfe könne als ein Indiz für das Vorliegen einer nachhaltigen Beziehungsstörung angesehen werden, auch dann, wenn eine mögliche Jugendhilfeleistung wegen der Freiwilligkeit nicht in Anspruch genommen wurde.¹³ Daraus folge, dass für die Zusicherungserklärung des § 22 Abs. 2 a SGB II nicht zur Voraussetzung gemacht werden dürfe, vorweg mögliche Jugendhilfeleistungen beantragt bzw. in Anspruch genommen zu haben.¹⁴

Der Beitrag greift lediglich einige wesentliche Aspekte des Rechtsgutachtens auf, das der Autor für den BRJ e.V. erstellt hat und auf der Homepage des BRJ e.V. nachzulesen bzw. herunterzuladen ist (www.brj-berlin.de).

IMPRESSUM:

jugendsozialarbeit aktuell
c/o LAG KJS NRW
Postfach 290 250
50524 Köln
EMAIL: aktuell@jugendsozialarbeit.info
WEB: www.jugendsozialarbeit.info

jugendsozialarbeit aktuell (Print) ISSN 1864-1911
jugendsozialarbeit aktuell (Internet) ISSN 1864-192X

VERANTWORTLICH: Thomas Pütz M.A.

REDAKTION: Franziska Schulz

DRUCK/VERSAND: SDK Systemdruck Köln

⁸ LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 28.8.2007 – L 20 B 142/07 AS ER

⁹ LSG Niedersachsen Beschluss vom 6.11.2007

¹⁰ BSG-Urteil v. 2.6.2004 - B 7 AL 38/03 R -- FEVS 56,49

¹¹ LSG Berlin-Brandenburg Urteil vom 31.8.2007 – L 5 AS 29/06

¹² ebenda

¹³ ebenda

¹⁴ LSG Hamburg Beschluss vom 2.5.2006 – L 5 B 160/06 ER AS